

Antrag der Redaktionskommission* vom 12. November 2024

5935 b

**Mittelschulgesetz (MSG)
und Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz
(EG BBG)**

**(Änderung vom; Schulsozialarbeit auf der
Sekundarstufe II)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. September 2023 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 9. Juli 2024,

beschliesst:

I. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§ 2. Die kantonalen Mittelschulen Auftrag
Ziff. 1 unverändert.

2. fördern die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und sorgen für eine Schulkultur des gegenseitigen Respekts,

Ziff. 3 unverändert.

§ 4 a. Abs. 1 unverändert. Bearbeitung
von Personen-
daten
² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über
lit. a und b unverändert. a. im
Allgemeinen
c. persönliche und soziale Verhältnisse und Lebensumstände,
lit. c wird zu lit. d.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

C. Schulsozialarbeitende

§ 13 a. ¹ Die Schulen sorgen für ein Angebot an Schulsozialarbeit. Davon ausgenommen ist die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene.

² Die Schulsozialarbeitenden erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung und Beratung von einzelnen Schülerinnen und Schülern,
- b. Unterstützung und Beratung von Gruppen von Schülerinnen und Schülern, von Klassen oder von der Schulgemeinschaft,
- c. Unterstützung und Beratung der Schulleitung und der Lehrpersonen namentlich bei der Förderung einer Schulkultur des gegenseitigen Respekts,
- d. Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit durch inner- und ausserschulische Vernetzung.

³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Gliederungstitel C–G werden zu Gliederungstiteln D–H.

II. Das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

Auftrag

§ 10 a. Die Berufsfachschulen

- a. bereiten die Lernenden gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben auf die Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Berufsattest oder zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und auf die Berufsmaturität vor,
- b. fördern die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung der Lernenden und sorgen für eine Schulkultur des gegenseitigen Respekts.

Schulsozialarbeitende

§ 14 c. ¹ Die kantonalen Berufsfachschulen und die nichtkantonalen Berufsfachschulen mit Leistungsvereinbarung sorgen für ein Angebot an Schulsozialarbeit.

² Die Schulsozialarbeitenden erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung und Beratung von einzelnen Lernenden,
- b. Unterstützung und Beratung von Gruppen von Lernenden, von Klassen oder von der Schulgemeinschaft,

- c. Unterstützung und Beratung der Schulleitung und der Lehrpersonen namentlich bei der Förderung einer Schulkultur des gegenseitigen Respekts,
- d. Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit durch inner- und ausserschulische Vernetzung.

³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

§ 25. Abs. 1 unverändert.

Berufsmaturität

² Die Berufsmaturitätsschulen

- a. bereiten die Lernenden gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben auf die Berufsmaturität vor,
- b. fördern die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung der Lernenden und sorgen für eine Schulkultur des gegenseitigen Respekts.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

| § 36. ¹ Der Kanton leistet in der beruflichen Grundbildung Kos- | Kostenanteile
 tenanteile von 100% der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen an
 die von ihm beauftragten Berufsfachschulen und an den in seinem Auf-
 trag durchgeführten Berufsmaturitätsunterricht.

² Unter Einrechnung der Beiträge des Bundes leistet der Kanton
 Kostenanteile bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen für

lit. a wird aufgehoben.

lit. b–e werden zu lit. a–d.

| Abs. 3 unverändert.

§ 37. Abs. 1 unverändert.

Subventionen

² Übersteigt das nach Ausrichtung von Kostenanteilen verbleibende
 Defizit für Bildungsangebote gemäss § 36 Abs. 2 lit. a und b die zumut-
 bare Eigenleistung des Bildungsanbieters, kann der Kanton das Defizit
 teilweise oder ganz übernehmen, wenn für das Angebot ein besonderes
 öffentliches Interesse besteht.

| Abs. 3 unverändert.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

|

Zürich, 12. November 2024

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus